

Antrag auf Feststellung

keine wesentliche Änderung der Tätigkeit

An die
Rechtsanwaltskammer München
Postfach 100511
80079 München

Ort, Datum

Ich beantrage die verbindliche Feststellung, dass sich durch die eingetretenen Änderungen in meinem Arbeitsverhältnis keine wesentliche Änderung i.S.v. § 46b Abs. 3, 4 BRAO ergibt und die bestehende Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt die geänderte Tätigkeit umfasst [Kennz. FST].

1. Angaben zur Person

1	Name, Vorname, ggf. akad. Grad			
2	Mitglieds-Nr.:	P		
3	Geburtsname			
4	Geburtsdatum	4	Geburtsort	
5	Staatsangehörigkeit	6	Sozialversicherungsnummer	
6	Wohnung 2	Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort <input type="checkbox"/> ich beabsichtige demnächst umzuziehen; meine Anschrift ab lautet Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort		
7	Kontaktdaten für Nachfragen (freiwillig)	Telefon	E-Mail	

2. Verwaltungsgebühr

Wann haben Sie die Verwaltungsgebühr für diesen Antrag entrichtet? 3	Die Verwaltungsgebühr habe ich entrichtet durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer IBAN: DE09 7002 0270 0002 7505 11 (SWIFT: HYVEDEMMXXX) <input type="checkbox"/> i.H.v. EUR 300,00 am
-----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Anlagen

Folgende Anlagen füge ich diesem Antrag bei:

FST	Anlage
<input type="checkbox"/>	Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift etwaiger Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen 4
<input type="checkbox"/>	Änderungsbeschreibung zum ausgeübten Arbeitsverhältnis von beiden Arbeitsvertragsparteien unterzeichnet 5
<input type="checkbox"/>	Ergänzung zum Arbeitsvertrag aus der sich das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit und die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ergibt (§ 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO), soweit nicht bereits im (Haupt-) Arbeitsvertrag vereinbart 6
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten 7

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die Bundesrechtsanwaltskammer in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden (§ 31 BRAO).

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht.

Unterschrift

Erläuterungen

zum Antrag auf Feststellung – keine wesentliche Änderung der Tätigkeit

1. Antragstellung

Mit Urteil vom 15.07.2020, Az. AnwZ (Brfg) 8/20, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass den Rechtsanwaltskammern die Befugnis, das Vorliegen einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit, durch einen Verwaltungsakt festzustellen, zusteht.

Sofern Sie daher der Ansicht sind, dass eine innerhalb Ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses eingetretene Änderung keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.d. § 46b Abs. 3, 4 BRAO darstellt, besteht die Möglichkeit einen entsprechenden Feststellungsantrag erstellen.

Sofern auch die zuständige Vorstandsabteilung feststellt, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliegt, ergeht nach Einbindung der Deutschen Rentenversicherung Bund ein entsprechender Feststellungsbescheid. Erwächst dieser in Bestandskraft, ist die Deutsche Rentenversicherung Bund hieran gebunden.

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages eines Syndikusrechtsanwalts auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliegt eine Gebühr i.H.v. EUR 300,00. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (Art. 1 Ziff. 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, UniCredit Bank AG IBAN: DE09 7002 0270 0002 7505 11 (SWIFT: HYVEDEMMXXX), Verwendungszweck: Name, Vorname, Betreff „Gebühr Feststellungsantrag“.

2. Einzelerläuterungen

- 1** Die Angabe der Sozialversicherungsnummer ist zweckmäßig bei einem Antrag auf Feststellung dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliegt. Die Angabe erleichtert in diesem Fall die Zuordnung Ihres Antrags bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.
- 2** Damit wir Sie im Rahmen des Antragsverfahrens und in der Folge kontaktieren können, geben Sie hier bitte Ihre künftige Wohnanschrift an, falls diese bereits bekannt ist.
- 3** Die Verwaltungsgebühr beträgt für den Antrag auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung des bestehenden Arbeitsverhältnisses vorliegt EUR 300,00. Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig, so dass unter Verfahrensvereinfachungsgründen um Zahlung vor Antragsübermittlung unter Angabe des Zahlungsdatums und um unbare Zahlung (Überweisung) gebeten wird.
- 4** Liegt der Änderung Ihrer Tätigkeit eine Änderungsvereinbarung Ihres Arbeitsverhältnisses zugrunde, dazu gehören auch Ergänzungsvereinbarungen oder Nebenabreden, ist deren Übersendung erforderlich. Zur Wahrung der Formvorschriften gem. § 46a Abs. 3 BRAO sind diese, als Ergänzungen des Arbeitsvertrages, im Original oder in öffentlich (notariell) beglaubigter Abschrift einzureichen. Sie müssen von beiden Arbeitsvertragsparteien gezeichnet sein.
- 5** Im Rahmen der Änderungsbeschreibung ist die geänderte Tätigkeit konkret und detailliert anhand der Kriterien gem. § 46 Abs. 3 BRAO zu schildern. Es wird empfohlen, das Formular „Tätigkeitsbeschreibung“ zu verwenden. Der Unterschied zur bislang ausgeübten Tätigkeit soll herausgestellt werden. Die Änderungsbeschreibung ist von beiden Arbeitsvertragsparteien zu unterzeichnen.
- 6** Fügen Sie eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag bei, aus dem sich das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit und die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts ergibt (§ 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO), soweit dies nicht bereits im (Haupt-) Arbeitsvertrag geregelt ist (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 5 NachwG). Einen Formulierungsvorschlag finden Sie auf unserer Internetseite.
- 7** Gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO muss das Arbeitsverhältnis des Syndikusrechtsanwalts u.a. von der Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten, geprägt sein. Erforderlich ist insoweit die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung oder der vertraglichen Vereinbarung, aus der sich diese Befugnis ergibt. Das kann der Nachweis der Prokura oder einer allgemeinen Handlungsvollmacht sein, aber auch eine andere Bestätigung, aus der sich die Befugnis hinreichend konkret ergibt, etwa eine allgemeine Zeichnungsbefugnis.